

GEBÜHRENTARIF ZUM ABFALLREGLEMENT

Der Gemeinderat von Zuzwil erlässt gestützt auf Art. 31 des Abfallreglements vom 5. Juni 2003 folgenden Gebührentarif:

Gebührenarten	Art. 1 Die Abfallgebühren setzen sich zusammen aus: - Grundgebühr - Volumengebühr - Pauschal- oder Stückgebühr
Gebührenerhebung	Art. 2 1 Auf folgenden Abfällen wird eine Volumengebühr (Sack-, Gebinde-, Bündel- oder Containergebühr) erhoben: – Abfälle für die Verbrennung 2 Auf der nachfolgenden Dienstleistung wird eine Pauschal- oder Stückgebühr erhoben: – Abfälle für die Kompostierung (ohne Häckseldienst) – Brennbares Sperrgut
Grundgebühr	Art. 3 1 Es ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Entsorgungskosten, die nicht durch die Volumengebühren abgedeckt werden. 2 Die Grundgebühr wird jährlich nach Grösse des Haushaltes erhoben. Ansätze: Einzelpersonen Fr. 50.-- übrige Haushalte Fr. 90.--

Ansätze für die Volumen- Art. 4
gebühr

- a) Sackgebühr 1 Die Gebühr wird pro Sack, entsprechend seiner Grösse erhoben. Die Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

Ansätze pro Marke:

– 35 Liter-Sack	Fr. 1.50
– 60 Liter-Sack	Fr. 2.60
– 110 Liter-Sack	Fr. 4.70

- b) Gebühren für Container Container sind für jede Leerung mit einem Gebührenschild zu versehen.

Ansätze pro Container:

140 Liter	Fr. 6.00	(4 Marken 35 l - Sack)
240 Liter	Fr. 10.40	(4 Marken 60 l - Sack)
660 Liter	Fr. 28.20	(6 Marken 110 l - Sack)
800 Liter	Fr. 34.00	(1 Containermarke)

Pauschale pro Container und Jahr:
52-facher Preis einer Containerleerung.

Pauschalcontainer müssen mit einem speziellen Kleber gekennzeichnet werden.

Ansätze für die Pauschal- oder Stückgebühr

- c) Brennbares Sperrgut Auf brennbarem Sperrgut sind folgende Gebührenmarken anzubringen:
Pro Einzelstück, ca. 25 kg (z.B. Sessel, Matratze)
1 Gebührenmarke à Fr. 4.70
Pro grösseres Einzelstück, bis max. 50 kg
2 Gebührenmarken à Fr. 4.70

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gebührenansätze	<p>Art. 6 Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an.</p>
Abgabe	<p>Art. 7 1 Gebührenkennzeichen können bei den vom Gemeinderat bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.</p> <p>2 Der Gemeinderat schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über die Abgabe Gebührenkennzeichen, das Sortiment, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.</p>
Ausschluss von der Abfuhr	<p>Art. 8 1 Abfallsäcke und Einzelstücke ohne Gebührenkennzeichen werden nicht abgeführt.</p> <p>2 Container ohne Gebührenkennzeichen oder Jahresvignette werden nicht geleert.</p> <p>3 Abfälle für die Kompostierung werden nur in Containern (grüne Farbe) angenommen.</p>
Sammelstellen und Aktionen	<p>Art. 9 1 Für Haushaltabfälle, die in Sammelstellen gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie z.B. metallisches Altmaterial, Glas, Alu sowie Sonderabfälle) wird keine besondere Gebühr erhoben.</p> <p>2 Kompostierbarer Abfall gilt nicht als Abfall im Sinne dieser Bestimmung.</p>
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeit	<p>Art. 10 1 Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz gemäss Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Zuzwil berechnet wird.</p> <p>2 Für Verfügungen im Sinn von Art. 32, Abs. 1 des Abfallreglements wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.- je nach Aufwand erhoben.</p> <p>3 Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Experten honorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.</p>

Bezug

Art. 11

1 Die Grundgebühren werden durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

2 Die Kosten für die Kadaverentsorgung und für die Entsorgung der Kühlgeräte und elektrischen Grossgeräte werden durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

3 Die Kosten für die kompostierbaren Abfälle und für die Entsorgung der Kühlgeräte und elektrischen Grossgeräte wird durch die Schwendimann AG, Münchenbuchsee, in Rechnung gestellt.

4 Gebührenkennzeichen sind beim Bezug bar zu bezahlen.

5 Gebühren für besondere Dienstleistungen und Kontrollen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

6 Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

7 Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 12

1 Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Der Tarif vom 03. September 2008 wird aufgehoben.

Zuzwil, 30. Oktober 2012

GEMEINDERAT ZUZWIL

Der Präsident: Die Sekretärin:

Beat Muster

Elisabeth Seewer